



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Ortsteil Wündorf | Wündorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Direktor  
Landesarchäologe und Museumsdirektor

Ortsteil Wündorf  
Wündorfer Platz 4–5  
D-15806 Zossen

Prof. Dr. Franz Schopper  
Telefon: 03 37 02 / 211-14 05  
Sekretariat 03 37 02 / 211-14 06  
Telefax: 03 37 02 / 211-12 02  
E-Mail: [franz.schopper@bldam-brandenburg.de](mailto:franz.schopper@bldam-brandenburg.de)  
Internet: [www.denkmalpflege.brandenburg.de](http://www.denkmalpflege.brandenburg.de)

## Fördergrundsätze für das Denkmalpflegeprogramm "National bedeutende Kulturdenkmäler" des Landes Brandenburg

### 1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Gefördert werden können nur unbewegliche Kulturdenkmäler (Bau-  
denkmäler, historische Parks und Gärten, archäologische Stätten) von natio-  
naler Bedeutung. Dies sind vor allem Denkmäler, die Zeugnis ablegen über  
kulturelle, politische, geschichtliche, architektonische, städtebauliche oder  
wissenschaftliche Leistungen, die zur Entwicklung oder zur Gesamtdarstellung  
als Kulturlandschaft maßgeblich beigetragen haben oder die für die kulturelle oder  
historische Entwicklung einer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung  
sind, weil erst die Vielfalt der deutschen Kulturlandschaften das kulturelle nati-  
onale Gesamtbild der Bundesrepublik Deutschland prägt.

1.2 Weitere Fördervoraussetzungen sind, dass

a) sich der Bund an den zu fördernden Maßnahmen mit gleichho-  
hen, mindestens angemessenen Haushaltsmitteln beteiligt. In be-  
gründeten Einzelfällen kann die BKM Ausnahmen zulassen.

b) der/die Landeskonservator/in vor der erstmaligen Beantragung  
von Landesmitteln zu der für eine Landesförderung notwendigen  
nationalen Bedeutung des Kulturdenkmals im Sinne von Ziffer 1.1  
positiv Stellung nimmt und die geplanten denkmalpflegerischen  
Maßnahmen aus fachlicher Sicht befürwortet. Die nationale Bedeu-  
tung des Kulturdenkmals, insbesondere im Vergleich zu anderen  
Objekten dieser Art, ist zur Begründung der Förderwürdigkeit durch

Hinweis auf das Spezifikum bzw. Alleinstellungsmerkmal des Objekts besonders herauszustellen. Am Ende der Stellungnahme sollen die wesentlichen Gründe für die nationale Bedeutung des Kulturdenkmals als Punktation dargestellt werden. Detaillierte Ausführungen, zum Beispiel zur allgemeinen Baugeschichte etc., sind hingegen nicht erforderlich.

1.3 Das BLDAM entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landeskonservators/der Landeskonservatorin und nach Anhörung von externen Sachverständigen. Weiterhin entscheidet das MWFK sowohl bei Erstanträgen als auch bei Fortsetzungsanträgen je Haushaltsjahr über die Höhe der Landeszuwendung unter Berücksichtigung der von dem/von der Landeskonservator/in befürworteten Maßnahmen.

1.4 Gefördert werden können nur vom BLDAM im Sinne der Denkmalpflegepraxis des Landes anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung von Kulturdenkmälern einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile dienen. Aufwendungen, die mit der späteren Nutzung von Kulturdenkmälern in Zusammenhang stehen, wie Renovierungsarbeiten und Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig. Bei archäologischen Stätten sind – abhängig vom Einzelfall – im Wesentlichen nur Prospektions-, Sicherungs- und Dokumentationsmaßnahmen zuwendungsfähig.

1.5 Die Zuwendungen des Landes Brandenburg werden über das BLDAM nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO in Verbindung mit der AnBest-G/P und AnBest-Bau gewährt.

1.6 Kulturdenkmäler im unmittelbaren Eigentum der Länder sind grundsätzlich von der Bundesförderung ausgeschlossen.

1.7 Privateigentümer des Kulturdenkmals haben grundsätzlich einen etwaigen Erstattungsanspruch des Bundes bei einer Gesamtzuwendung ab 51.000 Euro abzusichern. Dies erfolgt in aller Regel durch Eintragung einer Buchgrundschuld in Höhe der Bundeszuwendung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

## **2. Besondere Voraussetzungen**

2.1 Die Landesmittel werden im Rahmen der **jährlich** zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für grundsätzlich längstens **7 Jahre** vergeben. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.

2.2 Laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen können nicht mit Landesmitteln finanziert werden. Mit den Vorhaben darf daher vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. In begründeten Fällen kann auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Vorgehende Planungen, planungsvorbereitende Maßnahmen (Schadens-

ermittlungen, statische Untersuchungen, restauratorische Untersuchungen; Bauforschungen) und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

2.3 Die Landeszuwendung wird in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen. Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Landesmittel nicht finanziert werden kann. Auf Verlangen des BLDAM sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

2.4 Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

2.5 Die Zuwendungen erfolgen nach Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO; ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S.1 ff.) Danach sind diese Fördergrundsätze und die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen von der ansonsten geltenden Anmeldepflicht gegenüber der Kommission freigestellt (Art. 3).

2.6 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Art. 1 Nr. 4a AGVO).

2.7 Die in Artikel 4 Abs. 1 lit z AGVO bestimmte Anmeldeschwelle für Investitionsbeihilfen in Höhe von 100 Mio. Euro pro Projekt ist einzuhalten.

2.8 Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) – kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

2.9 Jede ab dem 1. Juli 2016 aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Förderung über 500.000 € wird wegen europarechtlicher Maßgaben veröffentlicht (Art. 9 Absatz 1 c) AGVO).

Auf die Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Artikel 9 AGVO wird hingewiesen.

2.10 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

3.1 Zur Beurteilung der nationalen Bedeutung (Förderungswürdigkeit) des Kulturdenkmals ist dem Erstantrag geeignetes Fotomaterial über das Objekt beizufügen, das auch optisch die vom BLDAM anzuerkennende Förderungswürdigkeit des Kulturdenkmals nachvollziehbar macht. Ohne Fotomaterial ist in vielen Fällen eine Beurteilung der nationalen Bedeutung nicht hinreichend gesichert.

3.2 Erstanträge und Fortsetzungsanträge sind unter Verwendung der vom BLDAM bereitgehaltenen Antragsvordrucke für jedes Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) getrennt in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres beim BLDAM zu stellen. Eine zusätzliche Ausfertigung des Antrags ist zur Wahrung der Frist dem BVA direkt zu übersenden.

3.3 Förderanträge werden nicht berücksichtigt, wenn neben den Landesmitteln nicht auch Bundesmittel beantragt werden (Ziffer 1.2). Dies ist im Finanzierungsplan des jeweiligen Förderantrages an das BLDAM nachzuweisen.

3.4 Das BLDAM ist für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Denkmalpflegeprogramms zuständig. Antragsunterlagen können dort unter den o.a. Telefonnummern oder per E-Mail angefordert werden.

3.5 Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) wird gemäß VV Nr. 6.2 zu § 44 mit einer baufachlichen Prüfung beauftragt, wenn die für die gesamte Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land insgesamt den Betrag von 500.000 Euro übersteigen.

3.6 In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit durch Verpflichtungsermächtigungen für die folgenden Jahre Planungssicherheit zu erzeugen.

#### **4. Geltungsdauer der Fördergrundsätze**

Diese Fördergrundsätze gelten für den Förderzeitraum ab dem 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Prof. Dr. Franz Schopper